

# RS Vwgh 1999/5/27 96/02/0388

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §46;

StVO 1960 §5 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Ausforschung unbekannter Gäste des Clubs zur Einvernahme als Zeugen zur Frage, ob der Lenker zum Tatzeitpunkt in der Lage gewesen sei, allfälligen Anordnungen der Gendarmerie Folge zu leisten, handelt es sich um die Durchführung eines (unzulässigen) Erkundungsbeweises.

## Schlagworte

Ablehnung eines Beweismittels Alkoholbeeinträchtigung Bewußtseinsstörung Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung Zeugen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996020388.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)